

Information der Arbeitsgruppe Gewässerunterhaltung

zur Erhebung von Gewässerunterhaltungsabgaben durch die Stadt Leipzig und den Zweckverband Parthenaue

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Bürgermeister,
sehr geehrte Stadträte,
sehr geehrte Vertreter von Kommunen und Gemeinden,
sehr geehrte Vertreter des Berufsstandes und Kollegen,

durch Ihr Engagement oder Ihr Mandat in politischen Gremien ist Ihnen sicherlich bekannt, dass in Sachsen die Städte und Gemeinden aufgrund von § 37 Sächsisches Wassergesetz die Möglichkeit haben, sich den Aufwand für die Unterhaltung von Gewässern auf Grundlage einer Satzung von den in dieser Vorschrift genannten Personen in Form einer Gewässerunterhaltungsabgabe ersetzen zu lassen. Von dieser Möglichkeit haben insbesondere die Stadt Leipzig sowie der Zweckverband Parthenaue für die Gemeinden Taucha, Borsdorf und Großpösna Gebrauch gemacht.

Seit dem Jahr 2014 haben sich aufgrund der von diesen Kommunen erlassenen Satzungen und der dadurch erfolgten Abgabenerhebung langwierige Rechtsstreite ergeben.

Während im Dezember 2015 zunächst das Oberverwaltungsgericht Sachsen festgestellt hat, dass die Satzung des Zweckverbandes Parthenaue zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe dem Grunde nach rechtmäßig ist¹, ergibt sich seit dem Jahr 2017 eine umfangreiche Rechtsprechung zur tatsächlichen Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe.

Zunächst hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen im Jahr 2017 festgestellt, dass im Unterschied zur Rechtslage vor dem Jahr 2014 für die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe jeweils geklärt sein muss, ob ein Gewässer überhaupt in der Unterhaltungspflicht einer Kommune steht²? Hinweis: Nicht jedes Gewässer, dass kein Gewässer 1. Ordnung ist, steht in der Unterhaltungspflicht einer Kommune. Ausgenommen sind insbesondere künstliche Gewässer, die nicht von der Kommune errichtet worden sind. Das sind nicht nur Tagebaurestseen, sondern auch Ableitungsgräben von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Mühlgräben. Um eine Abgabe zu erheben, muss nach dieser Rechtsprechung zunächst eine Gewässerunterhaltungspflicht der Kommune durch gesonderte behördliche Entscheidung festgestellt oder mit dem Eigentümer eines künstlichen Gewässers vereinbart werden.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen hat dann weiter in mehreren Verfahren entschieden, dass die Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig zwar der Mustersatzung des sächsischen Städte- und Gemeindetages entspricht. Sie jedoch in der derzeit geltenden Fassung so gestaltet ist, dass alle in § 1 Abs. 2 der Satzung zur Abgabe herangezogenen Personen Inhaber von Wasserbenutzungsrechten oder wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz sein müssen, damit sie überhaupt der Abgabepflicht unterliegen. Dies ist demnach von der Stadt Leipzig in der Kalkulation für die Gewässerunterhaltungsabgabe zu berücksichtigen. Tatsächlich wurde diese Voraussetzung mit den Bescheiden zur Abgabe herangezogenen Personen nicht beachtet. Nach der nun eingetretenen Rechtskraft dieser Entscheidungen nimmt die Stadt Leipzig derzeit sämtliche nicht rechtskräftigen Bescheide zurück und verzichtet auf eine Abgabenerhebung. Sie plant allerdings eine Anpassung der Satzung im Jahr 2021³.

¹ OVG Sachsen, Urteil vom 01.12.2015, Akt.-Z. 4 C 32/14

² OVG Sachsen, Beschluss vom 10.08.2017, Akt.-Z. 4 B 188/16

³ Leipziger Volkszeitung vom 17.01.2020, Seite 20

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat sich nun dieser Rechtsprechung angeschlossen und zur Satzung des Zweckverbandes Parthenaue entschieden, dass diese keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, um eine Gewässerunterhaltungsabgabe zu erheben⁴. Nach Ansicht des Gerichtes ist die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser von Personen, die eine Einleitung nicht direkt am Gewässer vornehmen, durch den Zweckverband Parthenaue **nicht** zulässig. Es handelt sich um eine nicht in der Satzung berücksichtigte Ableitung von Wasser. Auch hier hat der Zweckverband Parthenaue in der Kalkulation zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe fehlerhaft Personenkreise berücksichtigt, die nach der Satzung nicht zur Zahlung der Abgabe verpflichtet sind, was zu einer Unwirksamkeit der Abgabenerhebung führt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Leipzig ist zwar zum aktuellen Zeitpunkt nicht rechtskräftig, weil der Zweckverband Parthenaue einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Sachsen gestellt hat. Allerdings hat das Verwaltungsgericht Leipzig nachfolgend mindestens 20 weitere gleichlautende Entscheidungen getroffen.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen und der nunmehr dort zu erwartenden Verfahrensdauer, bis es zu einer abschließenden Entscheidung zu der Satzung des Zweckverbandes Parthenaue kommt, ergibt sich jedoch Folgendes:

1. Festzustellen ist, dass spätestens mit den gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2019 die Erhebung von Gewässerunterhaltungsabgaben im Freistaat Sachsen bisher in keiner Kommune rechtmäßig erfolgte.
2. Das Instrument der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe erscheint weiter in Anbetracht der vielfältigen Rechtsstreite unzweckmäßig. Voraussetzung für die Erhebung einer Abgabe ist eine entsprechende Kalkulation auf Grundlage der zu unterhaltenden Gewässer, der durchzuführenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und der möglichen Abgabeschuldner.
3. Bis heute ist die Rechtsprechung auf verschiedene Aspekte bei der Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe nicht eingegangen. Dies betrifft insbesondere die Feststellung, wie konkret die jeweilige Kommune ihre Unterhaltungspflicht feststellt und weiter die Maßstäbe der Kalkulation einer Gewässerunterhaltungsabgabe im Hinblick auf den damit verbundenen Unterhaltungsaufwand.

Auch in Zukunft wird deshalb die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe ein erhebliches Streitpotenzial entfalten. Die dadurch entstehenden Kosten und fehlenden Einnahmen sind letztlich durch die Kommune jeweils selbst zu tragen. Mit der zwischenzeitlich bekannt gewordenen Rechtsprechung ergibt sich außerdem ein erheblicher Anpassungsbedarf für eine rechtssichere Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe, weil die Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages nicht für eine Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe gegenüber allen in § 37 SächsWG genannten Personen geeignet ist.

Für eine funktionierende Gewässerunterhaltung erscheint es daher notwendig, dass die jeweilige Kommune

- das Hauptaugenmerk auf die Durchführung der Gewässerunterhaltung setzt,
- sich bei Gewässern, für die sie nicht unterhaltungsverpflichtet ist, entsprechend ihrer Zuständigkeit auf die Überwachung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung beschränkt,

⁴ VG Leipzig, Urteil vom 11.10.2019 Akt.-Z. 6 K 689/19

- die Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke für eine effektive Gewässerunterhaltung sucht sowie
- auf die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe insgesamt verzichtet.

Fazit / Ziel:

Die gesetzliche Grundlage (Änderung des § 37 Sächsisches Wassergesetz) hat zur Einrichtung von Gewässerunterhaltungsverbänden geführt, welche die Kosten dieser wichtigen Aufgabe auf einen stark eingegrenzten Personenkreis umlegen. Dabei leisten alle Gewässer im Freistaat einen extrem hohen Beitrag zur Abführung von Niederschlags- und auch Drainagewasser und tragen damit erheblich zur Struktur insbesondere der ländlichen aber auch der städtischen Gesellschaft im Freistaat Sachsen bei. Darüber hinaus helfen sie, Extremsituationen (Hochwasser, Starkregenereignisse) sinnvoll entgegen zu wirken.

Der bisher eingeschlagene Weg der Kostenumlage über Zweckverbände hat zu einer Klagewelle der Betroffenen geführt. Erste Urteile zeigen erhebliche Rechtsunsicherheiten, die an der Umsetzbarkeit solcher Satzungen zweifeln lassen. Zur Verfügung gestellte Fördergelder des Freistaates Sachsen in Höhe von ca. 750.000,00 EUR sind ergebnislos „verpufft“! Ferner hat der bisherige Umgang zwischen Abgabenschuldnern und Abgabenberechtigten zu einem totalen Vertrauensverlust geführt, welcher weiterhin auf langjährige, kostenaufwendige Gerichtsverfahren schließen lässt.

Daher haben wir zum Ziel, alle Entscheidungsträger auf diese unbefriedigende Situation aufmerksam zu machen, um zu einer ergebnisorientierten und zukunftsfähigen Finanzierung über die Allgemeinheit zu kommen, die eine Beseitigung des Instandhaltungsstaus bei der Gewässerunterhaltung zum Ergebnis hat, sowie auch eine nachhaltige Pflege der Gewässer 2. Ordnung finanziell gewährleistet.

Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung insgesamt wird dadurch für die Kommunen wesentlich einfacher und letztlich für alle Beteiligten auch wirtschaftlich wesentlich günstiger werden.

Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse:

Arbeitsgruppe Gewässerunterhaltung Leipzig
 Seepromenade 11
 04442 Zwenkau
 ☎ 034203 - 629972
 Email: gewaesserunterhaltung@gmail.com

Zwenkau, den 29.01.2020

Rechtsanwalt Alexander Wagner im Auftrag der Arbeitsgruppe Gewässerunterhaltung Leipzig.

Die Arbeitsgruppe ist ein Zusammenschluss von betroffenen Landwirten/en und einem spezialisierten Juristen, die im Nordwesten Sachsen seit mehreren Jahren eine sinnvolle, den wasserwirtschaftlichen Zielen entsprechende Gewässerunterhaltung fordert, welche gesamtgesellschaftlich getragen wird.